

Der sächsische Erzähler,

Wochenblatt für Bischofswerda, Stolpen und Umgegend.

Amtenblatt der Königl. Amtshauptmannschaft, der Königl. Schul-Inspection u. des Königl. Hauptsteueramtes zu Bautzen, sowie des Königl. Amtsgerichtes und des Stadtrathes zu Bischofswerda.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zwei Mal, Mittwoch u. Sonnabends, und kostet einschließlich der Sonntags- u. erscheinenden „belegblätter“ vierteljährlich 1 Mt. 50 Pfg.

Bestellungen werden bei allen Postanstalten des deutschen Reiches, für Bischofswerda und Umgegend in der Expedition dieses Blattes angenommen. Neununddreißigster Jahrgang.

Inserate, welche in diesem Blatte die weiteste Verbreitung finden, werden bis Dienstag und Freitag früh 9 Uhr angenommen und kostet die dreispaltige Copie 10 Pfg., unter „Eingefandt“ 20 Pfg. Größere Inseratendruck 25 Pfg.

Bekanntmachung.

Herr Fleischer **Emil Schramm** zu **Demitz** beabsichtigt, in einem auf Parcellen Nr. 75d des Flurbuchs für Demitz zu erbauenden Schlachthaus die **Fleischerei** zu betreiben. In Gemäßheit § 17 der Reichsgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, so weit sie nicht auf besonderen Privatrechts-Titeln beruhen, bei deren Verlust binnen 14 Tagen, vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, allhier anzubringen.

Bautzen, den 9. Juli 1884.

Die Königl. Amtshauptmannschaft von **Bogberg**.

Freitag, den 18. Juli d. J.,

von früh 8 Uhr an,

Versteigerung von 40 Raummetern **Schweitholz**, 111 Raummetern **Stochholz** und 2035 Wellen **Reißig**, sowie eine Parthie **Langhaufen** auf dem Areal der neuen Straße von Bischofswerda nach Schönbrunn und von 755 Wellen **Reißig** in den Abtheilungen 19, 20, 21 und 22. Verammlung am **Gasthof zum Löwen** hier. Stadtrath Bischofswerda, den 9. Juli 1884.

Sin.

Von dem unterzeichneten Königl. Amtsgerichte soll

den 19. Juli 1884

das dem Steinarbeiter **Karl Gottlieb Kunze** in **Geismannsdorf** zugehörige **Wiesen-Wald- und Feld-Grundstück** Nr. 140 des Grund- und Hypothekensbuches für **Niederpuckau**, welches Grundstück am 12. April 1884 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf **1730 Mark** gewürdigt worden ist, nothwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Bischofswerda, am 21. April 1884.

Königliches Amtsgericht **Rüchler**.

Während der Zeit vom 15. Juli bis mit 15. September d. J. finden die gesetzlichen Gerichtsferien statt, was hierdurch mit dem Bemerkten bekannt gemacht wird, daß in dieser Zeit nur die in § 202 und 204 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 und in der Verordnung vom 25. April 1880 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1880, Seite 53) als Ferienfachen bezeichneten Angelegenheiten zur Erledigung kommen können. Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 9. Juli 1884.

Manitus.

Rßch.

Dienstag, den 15. Juli 1884, 3 Uhr Nachmittags,

Versteigerung eines **Coupsés**, zweier **Schlitten** und einer **Heckerschneidemaschine** im **Amtsgerichtshofe** hier. Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 10. Juli 1884.

Appolt, Ger.-Vollz.

Mittwoch, den 16. Juli 1884, von Nachmittags 2 Uhr an,

sollen im **Whelemann'schen Gasthofe** zu **Nieder-Puckau** 30 Paar **Holzpanzoffeln**, ein **Ueberziebrock**, zwei große **Damentragen**, vier weiße **Capotten** und ein **Stück**, circa **50 Meter**, **Pfadenzeug** versteigert werden.

Königliches Amtsgericht Bischofswerda, am 11. Juli 1884.

Appolt, Ger.-Vollz.

Dank.

Allen denen, welche bei dem am letzten Sonntag in hiesigem Orte durch **Blitzeinschlag** entstandenen **Schadenfeuer** hilfreich thätig waren, und ganz besonders den **Gemeinden Kleinrednitz**, **Weickersdorf** und der **Stadt Bischofswerda**, welche trotz eigener Gefahr mit ihren **Spritzen** so schnell zu Hilfe kamen, wird hiermit der herzlichste Dank gebracht.

G r o ß r e d n i t z, den 8. Juli 1884.

Der Gemeinderath.

Die Gefahr im Westen.

Es wäre thöricht, gegenüber der in Frankreich ausgebrochenen Cholera dem Vogel Strauß nachzuzahlen und den Kopf vor der Gefahr verstopfen zu wollen. Wohl haben die Franzosen die Behauptung, daß die in Toulon seit Mitte vorigen Monats aufgetretene epidemische Krankheit nur die minder gefährliche Cholera nostras sei, nicht länger aufrecht erhalten können, aber sie sind deshalb noch weit entfernt, ihr bisheriges Vertuschungssystem aufzugeben. Die beiden von der französischen Regierung nach Toulon entsandten ärztlichen Autoritäten **Drouardel** und **Proust** erklärten bei ihrer Rückkehr nach Paris, nachdem die Krankheit auch nach **Marseille** verschleppt worden sei, könnten sie sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es sich um die wirkliche asiatische Cholera handle, wenn auch nur um eine sehr milde Gattung derselben. Der Professor **Virchow** hat also seiner lange vorher im deutschen Reichstage ausgesprochenen Meinung Recht behalten und ebenso

Südfrankreich beurtheilt. Die meisten auswärtigen Regierungen haben sich auch durch die Schönfärbereien der Franzosen nicht abhalten lassen, für alle aus Frankreich kommenden Personen und Gegenstände eine ärztliche Untersuchung oder Quarantäne anzuordnen; Spanien und Italien entschlossen sich, an den Grenzen durch Truppen-cordons eine vollständige Sperre herzustellen. Ueber ähnliche Maßregeln an der deutsch-französischen Grenze verläutete bis jetzt noch nichts. Wie es scheint wartet man auf das Urtheil des im Auftrage der Reichsregierung nach Paris und Toulon gereisten Geheimraths **Koch**, der, seitdem er den einem Stommagezeichen ähnlichen „Cholera-Bacillus“ entdeckte, als erste Autorität auf diesem Gebiete gilt. Man darf von diesem Fachmann erwarten, daß er die vorhandene Gefahr viel richtiger taxiren wird, als die örtlichen Sanitätsbehörden Südfrankreichs, die durch ihre Unwissen-schaftlichkeit und Sorglosigkeit eine schwere Verantwortung auf sich geladen haben.

Das Verfahren der Touloner Behörden wird überall als unangemessen betrachtet. Die Londoner

viel zu wünschen übrig, um so rascher hätten aber bei dem Ausbruche der Epidemie die nöthigsten Schutzmaßregeln getroffen werden sollen. Das hervorragendste medicinische Wochenblatt Englands „Lancet“ bemerkte sehr richtig, daß, falls man in Toulon die Absicht gehabt hätte, die Cholera so schnell als möglich über Frankreich zu verbreiten, man ebenso verfahren müßte, wie es geschehen ist. Am 14. Juni kam in Toulon der erste Cholera-Todesfall vor. Statt aber, gleichwie es es schon Cholera nostras oder Cholera asiatica bezeichnet, fort den Heerd der Krankheit zu isoliren, so man diesen ersten Fall und auch die folgenden Fälle, bis die Zahl der letzteren so anwuchs, die erschreckte Bevölkerung der das ganze Land umgebenden Behörden nachher kein Bedauern über die Vermeidung der Cholera durch die Touloner Behörden ohne Bedauern zu äußern.